

BEGUTACHTUNGSENTWURF

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Ladenöffnungszeiten wegen des Gelegenheitsmarktes anlässlich „40 + 1 Jahre Schließung Bergbau Fohnsdorf“ am 4. September 2020 in Fohnsdorf

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des Geländes der Arena am Waldfeld dürfen am 4. September 2020 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.
- (2) Der Gelegenheitsmarkt findet von 9.00 bis 22.00 Uhr statt.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Textilien, Haushaltswaren, Schuhe und Lederwaren, Landmaschinen, landwirtschaftliche Produkte, Waren des Bau- und Gartenbedarfs, Spielwaren, Waren des Hobby- und Bastelbedarfs, Süßwaren, Lebensmittel und Getränke, Bücher, Geschenkartikel, HIFI-Elektrogeräte, Sportgeräte und -artikel.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 4. September 2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 5. September 2020 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: